

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0852/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3.20.20.1	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 16.10.2024

Haushaltssatzung 2025; hier: Erlass einer Hebesatzsatzung ab 01.01.2025

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Entwurf der Hebesatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2025 wird als Satzung beschlossen.

Dr. Beltz
Erster Beigeordneter

Sachverhalt:

1. Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer „Hauptveranlagungszeitraum“ (§ 8 HGrStG). Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Absatz 1 Ziffer 2 HGO die Steuern nach den Hebesätzen des Vorjahres erheben können (Auskunft Hessischer Städte- und Gemeindebund).

Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Kommunen daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den **neuen** Grundsteuermessbeträgen beruhenden Grundsteuerfestsetzungen per Grundbesitz-abgabenbescheide verschicken können, muss noch in der Dezembersitzung 2024 der Gemeindevertretung eine „**Hebesatzsatzung**“ beschlossen werden, in der (zumindest) die jeweilige **Hebesatzempfehlung des Landes** umgesetzt wird.

Dies auch deshalb, weil derzeit noch keine belastbare Aussage hinsichtlich des Finanzbedarfs (ausstehende Steuerschätzung vom November 2024, Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, Höhe Kreis- und Schulumlage) für den Haushaltsplan 2025

einschl. Finanzplanungszeitraum bis 2028 getroffen werden kann.

2. Das heißt, dass die Gemeinde Niedernhausen rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 von der Möglichkeit Gebrauch machen sollte, eine separate Hebesatzsatzung für 2025 zu erlassen.

Es bleibt der Gemeinde unbenommen, mit Beschluss **bis zum 30.06.2025** noch eine rückwirkende Nachsteuerung durch eine Anpassung der Hebesätze zu beschließen.

3. Die Gemeindevertretung hat hinsichtlich der Hebesätze für die Grundsteuer am 10.07.2024 (TOP 13) beschlossen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Haushaltsentwurf für 2025 von folgendem Grundsatz auszugehen:

- 1. Der Hebesatz für die **Grundsteuer A** wird von 560 % um 250 % **auf 310 %** reduziert, gültig ab dem 01.01.2025*
- 2. Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** wird von 560 % um 40 % **auf 600 %** erhöht, gültig ab dem 01.01.2025*
- 3. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine weitere Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B (Senkung/Erhöhung) aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen werden*

Hinsichtlich des Hebesatzes für die **Gewerbesteuer** wurde durch die Gemeindevertretung kein Beschluss gefasst; insofern wird verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass der bisherige Hebesatz von **410 v. H.** beibehalten wird.

4. Durch die Hebesatzsatzung wird die **Liquidität** für die ersten beiden Quartale 2025 auf Grundlage des bisherigen Aufkommens sichergestellt.

Schlicht
Oberamtsrat

Anlagen:

Hebesatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2025